

II-10312 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 03 07
1012, Stubenring 1

z1.10.930/12-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Auer und
Kollegen, Nr. 4928/J vom 26. Jänner 1990 be-
treffend Vollziehung des Tierseuchengesetzes

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

4770/AB

1990 -03- 09

zu 4928/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Auer und Kollegen haben am 26. Jänner 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 4928/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Ist Ihnen die Tiroler Regelung, wonach Schlagstempel für Tirol nicht vorgesehen sind, bekannt ?

2. Welche Möglichkeiten sehen Sie, im Interesse der Bauernschaft darauf hinzuwirken, daß die vereinfachte Kennzeichnung durch Schlagstempel auch in Tirol für zulässig erklärt wird ?"

- 2 -

Diese Anfrage beeindre ich mich wie folgt zu beantworten:

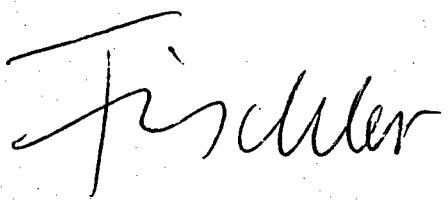
Zu den Fragen 1 und 2:

Die Regelung, wonach in Tirol die Verwendung von Schlagstempeln nicht zulässig sei, war mir nicht bekannt. Sie widerspricht auch der eindeutigen Bestimmung des § 8 Abs.2 des Tierseuchengesetzes, RGBl.Nr.177/1909 in der Fassung der Novelle 1988 (BGBl.Nr.746/1988).

Wie mir bekannt wurde, ist der Herr Landeshauptmann von Tirol in der Zwischenzeit vom Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst angewiesen worden, den Erlaß mit der gegenständlichen Regelung abzuändern, sodaß er dem § 8 Abs. 2 Tierseuchengesetz entspricht.

Im übrigen darf ich auf die Beantwortung der an den Herrn Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst gerichteten parlamentarischen Anfrage Nr. 4929/J verweisen.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".